

Förderverein der Gesamtschule Norf e.V.

Vereinssatzung

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Gesamtschule Norf e.V.“ Der Verein ist im Vereinsregister Neuss eingetragen.
2. Der Förderverein der Gesamtschule Norf e.V. hat seinen Sitz in Neuss.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit an der Gesamtschule Norf im Rahmen seiner Möglichkeiten, speziell durch die Beschaffung und die Bereitstellung erforderlicher Mittel. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes will der Verein insbesondere
 - a. Vorträge und Veranstaltungen bildender und jugendfördernder Art durchführen und/oder unterstützen,
 - b. zusätzliche Geräte, Spiele und Mittel für den Freizeitbereich bereitstellen,
 - c. bedürftigen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen ermöglichen,
 - d. der Schule die Bereitstellung von Lehr- und Lernmittel ermöglichen,
 - e. die Arbeit der Mitwirkungsorgane und des Kollegiums fördern und unterstützen,
 - f. Maßnahmen und Aktivitäten unterstützen, die dem Wohl der Schülerinnen und Schüler, auch der sonstigen an der Gesamtschule Norf entgeltlich oder unentgeltlich tätigen Personen dienen, bei Bedarf zu diesem Zweck erforderliche Einrichtungen mittelbar oder unmittelbar errichten und/oder betreiben,
 - g. die Interessen der Schule in der Öffentlichkeit fördern und über Ziele und Arbeitsweisen der Gesamtschule informieren.
3. Der Förderverein der Gesamtschule Norf e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Förderverein der Gesamtschule Norf e.V..

5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 3: Mittel des Vereins

Die zur Erreichung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4: Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. können natürliche und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft im Förderverein der Gesamtschule Norf e.V. wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht, dessen Ansehen schädigt oder mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Widerspruch ist nicht möglich.
 - c) Auflösung der juristischen Person bzw. Tod der natürlichen Person.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, die Zielsetzung des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. zu fördern und die Auskünfte zu erteilen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben benötigt. Die Verantwortung hierfür, insbesondere die Informationspflicht bzgl. Änderungen der Adresse, der Ansprechperson, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung liegt ausschließlich beim Mitglied.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ihren Mitgliedsbeitrag an den Förderverein der Gesamtschule Norf e.V. zu zahlen.

§ 6: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 7: Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Webseite der Gesamtschule Norf unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zwischen Veröffentlichung und Versammlungstermin.
 - b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem*einer Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, soweit die Versammlung nicht eine Versammlungsleitung bestimmt.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Blockwahl ist zulässig.
 - c) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Minderjährige haben kein Stimmrecht.
 - d) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands
 - d) Wahl der Kassenprüfer*innen
 - e) Beschluss über die Beitragsordnung. Hiervon abweichende Beiträge kann im Einzelfall der Vorstand beschließen.
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V.

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung und von der Versammlungsleitung zu unterschreiben ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in der „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden, welche der Vorstand dem Verein geben kann.
6. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie kann auf Entscheidung des Vorstands auch als rein virtuelle Versammlung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Versammlung möglich. Die Form der Versammlung gibt der Vorstand mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Versammlungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Mitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Versammlung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Mitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Mitgliederversammlung gesichert sind.

§ 8: Der Vorstand

1. Der Vorstand des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. setzt sich wie folgt zusammen.
 - a) Vorsitzende*r
 - b) Stellvertretende*r Vorsitzende*r
 - c) Schatzmeister*in
 - d) Schriftführer*in
 - e) bis zu drei Beisitzer*innen
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der*die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der*die Schatzmeister*in, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstands werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zum Ende der Amtsperiode benennen.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Vorstandssitzungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Sie können auf Entscheidung der*des Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n, auch als rein virtuelle Sitzung abgehalten werden. Ebenfalls ist eine Mischform aus Präsenz- und virtueller Sitzung möglich. Die Form der Sitzung gibt der*die Vorsitzende, bei Verhinderung die*der stellvertretende Vorsitzende*n, mit der Einladung zur Vorstandssitzung bekannt. Bei virtuellen und hybriden Sitzungen ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung zulässig. Zur Wahrung des Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht der Vorstandsmitglieder gilt dies auch für die Kombination verschiedener Verfahren sowie für die Ton- und Bildübertragung aller Wortbeiträge in der Sitzung, sodass Rede-, Antrags- und Auskunftsrecht aller teilnehmenden Vorstandsmitglieder unabhängig von der Art der Teilnahme und der Art der Durchführung der Vorstandssitzung gesichert sind.

§ 9: Haftung

Aus Geschäften des Vereins haftet dieser mit seinem Vermögen. Über das Vereinsvermögen hinaus besteht keine Haftung. Im Übrigen finden die jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 10: Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 11: Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§12: Datenschutz

Für den Förderverein der Gesamtschule Norf e.V. ist der Schutz von personenbezogenen Daten ein wichtiges Anliegen und diese werden konform nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Datenschutzanforderungen verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand dem Verein geben kann.

§ 13: Auflösung

1. Die Auflösung des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Fördervereins der Gesamtschule Norf e.V. oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine im Auflösungsbeschluss benannte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Oktober 2024